

GEMEINDE OTZBERG - ORTSTEIL HABITZHEIM

Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Satzung zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz)

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des bebauten Ortsteils in der Gemarkung Habitzheim wird entsprechend der Darstellung in der Karte festgelegt. ()

2. Rechtswirkung der Festlegung

Innerhalb des festgelegten Bereichs ist für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben § 34 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes anzuwenden.

Satzungsbeschluss Als Satzung gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 13. August 1976 von der Gemeindevertretung beschlossen am 24.4.1978

Otzberg, den 24. April 1978

Genehmigung



Uleon Lovett
Bürgermeister

Veröffentlichung der Satzung Die genehmigte Satzung wird gemäß § 34 Abs. 2 S. 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 S.2 und § 12 des Bundesbaugesetzes veröffentlicht.

Die Satzung wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden bereitgehalten.

Die Genehmigung mit dem Hinweis auf die Bereithaltung wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Mit Ablauf dieser Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich.

Otzberg, den

Nachrichtliche Übernahme



Rechtsverbindliche oder in Aufstellung befindliche Bebauungspläne



Genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BBauG

mit Verfügung vom 24. Mai 1978

-Az. V 3-61a 20/17-Habitzheim 3/Lengfeld 3/Nieder-Klingen 1-

Darmstadt, den 24. Mai 1978

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Im Auftrage

(G r o s s)

